

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 99/08 B

L 6 U 2197/03 (LSG Baden-Württemberg)
S 3 U 471/96 (SG Mannheim)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Gartenbau-Berufsgenossenschaft,
Frankfurter Straße 126, 34121 Kassel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Mai 2008 durch den
Vorsitzenden Richter **S t e e g e** sowie die Richter **M ü t z e**
und **K r u s c h i n s k y**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 21. Februar 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete, auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es hier.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat. In der Beschwerdebegründung muss nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG diese grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache aufgezeigt werden. Hierzu ist zunächst darzulegen, welcher bestimmten abstrakten Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung beigemessen wird (BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11). Denn die Zulassung der Revision erfolgt zur Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen und nicht zur weiteren Entscheidung des Rechtsstreits. Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 181). Dazu ist erforderlich, dass ausgeführt wird, ob die Klärung dieser Rechtsfrage grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Die Rechtsfrage darf sich nicht auf den Einzelfall in dem Sinne beschränken, ob das LSG nach unrichtigen rechtlichen Maßstäben entschieden habe (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 58). Weiter hat der Beschwerdeführer darzulegen, dass die Rechtsfrage klärungsbedürftig, also zweifelhaft, und klärungsfähig, mithin rechtserheblich ist, sodass hierzu eine Entscheidung des Revisionsgerichts zu erwarten ist (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16). Zur Klärungsfähigkeit gehört auch, dass die Rechtsfrage in einem nach erfolgter Zulassung durchgeführten Revisionsverfahren entscheidungserheblich ist (BSG Beschluss vom 11. September 1998 - B 2 U 188/98 B -).
- 3 Der Kläger hält die Fragen für Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, "ob und in welchem Umfang das Sozialgericht verpflichtet ist, anlässlich der Aufklärung der Unfallfolgen vor Einholung der medizinischen Gutachten den Unfallhergang durch Einholung eines biomechanischen Gutachtens unter Einbeziehung der Kollisionsgeschwindigkeiten, der Geschwindigkeitsänderung des Fahrzeugs des Geschädigten, die Größe und der Richtung der Krafteinwirkung auf den Körper des Geschädigten, die Bewegungen des Geschädigten nach dem Anstoß, etc. aufzuklären" und "ob das Sozialgericht verpflichtet ist, den medizinischen Gutachtern Vorgaben entsprechend dem Inhalt des biomechanischen Gutachtens als Grundlage für die Beurteilung zu machen...". Damit hat der Kläger indes schon keine abstrakten Rechtsfragen bezeichnet, die sich allein mit juristischen Auslegungsmethoden



beantworten lassen. Vielmehr zielen die Fragen auf den von den tatsächlichen Umständen des Einzelfalls abhängigen Umfang der Sachaufklärungspflicht des LSG (nicht des "Sozialgerichts") ab, und stellen daher keine abstrakten Rechtsfragen dar. Zugleich führt die hier erhobene Grundsatzrüge zu einer Umgehung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG und ist daher auch deshalb unzulässig. Nach dieser Vorschrift kann die Rüge eines Verfahrensmangels auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

- 4 Das Gleiche gilt für die vom Kläger weiter als grundsätzlich bedeutsame Rechtsfrage bezeichnete Frage, "ob das Sozialgericht sich über die schriftsätzlich angekündigte Beweisanträge hinwegsetzen darf, wenn eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren zugestimmt wird und es sich bei dieser Entscheidung wider Erwarten um ein Endurteil handelt". Auch mit der schließlich vom Kläger formulierten Frage, "ob und in welchem Umfang das Berufungsgericht verpflichtet ist, den Kläger bereits vor seiner Entscheidung darauf hinzuweisen, auf welche Gesichtspunkte es nach seiner Auffassung zur Entscheidung über den geltend gemachten Anspruch ankommt und dass der Kläger diese Gesichtspunkte bisher übersehen oder zumindest hierzu noch nicht ausreichend vorgetragen hat", hat der Kläger den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung nicht bezeichnet. Die Frage befasst sich im Kern mit dem Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör. Es ist indes seit jeher ständige Rechtsprechung des BSG und des Bundesverfassungsgerichts, dass das erkennende Gericht insbesondere gegenüber rechtskundig vertretenen Beteiligten weder eine allgemeine Aufklärungspflicht über die Rechtslage, noch die Pflicht, bei der Erörterung der Sach- und Rechtslage bereits die endgültige Beweiswürdigung darzulegen, hat. Es gibt keinen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichten würde, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene Beweiswürdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gründe zuvor mit den Beteiligten zu erörtern (BSG Beschlüsse vom 31. August 1993 - 2 BU 61/93 - HVBG-Info 1994, 209; vom 13. Oktober 1993 - 2 BU 79/93 - SozR 3-1500 § 153 Nr 1 und vom 17. Februar 1999 - B 2 U 141/98 B - HVBG-Info 1999, 3700; BVerfGE 66, 116, 147; 74, 1, 5; 86 133, 145). Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes gebietet vielmehr lediglich dann einen Hinweis, wenn das Gericht auf einen Gesichtspunkt abstellen will, mit dem ein gewissenhafter und kundiger Prozessbevollmächtigter nicht zu rechnen brauchte (vgl BVerfGE 84, 188, 190).

- 5 Soweit der Kläger im Rahmen seiner Ausführungen zur grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsache immer wieder auf von ihm gestellte Anträge sowie vermeintliche Fehler des LSG hinweist, hat er einen Verfahrensmangel schon nicht hinreichend bezeichnet. Eine klar strukturierte Rüge von Verfahrensmängeln ist nicht ersichtlich. Es ist hier nicht Aufgabe des Revisionsgerichts aus einer umfangreichen und unübersichtlichen Beschwerdebegründung diejenigen Gesichtspunkte zu den zulässigen Zulassungsgründen zusammenzusuchen, die bei



wohlwollender Auslegung zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde geeignet sein könnten (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 26; BSG Beschluss vom 15. März 2005 - B 2 U 407/04 B -).

- 6 Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

